

INHALT

Seite

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen des Ergänzungsbescheides vom 21.12.2020 zu der Baugenehmigung vom 19.05.2020 für folgendes Bauvorhaben: Erweiterung der "Starzelbachschule" mit Küche, Einrichtungen für eine offene Ganztageschule, 3-gruppigen Kinderhort und Errichtung von 27 Pkw-Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1963/5, 1968/12 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau (Bauherr: Gemeinde Eichenau vertreten durch den 1. Bgm. Herrn Peter Münster; Bauort: 82223 Eichenau, Parkstraße 41) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1963, 1963/106, 1969/2, 1968/21, 1968/20, 1968/18, 1968/30, 1963/108, 1963/9, 1962/126, 1962/30, 1962/43 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau

7

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Amperverbandes (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Jahr 2021

10

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe – WVA (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Jahr 2021

11

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Abwasserzweckverband „Obere Maisach“ (Entschädigungssatzung)

13

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Maisach“

14

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen des Ergänzungsbescheides vom 21.12.2020 zu der Baugenehmigung vom 19.05.2020 für folgendes Bauvorhaben: Erweiterung der "Starzelbachschule" mit Küche, Einrichtungen für eine offene Ganztagesesschule, 3-gruppigen Kinderhort und Errichtung von 27 Pkw-Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1963/5, 1968/12 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau (Bauherr: Gemeinde Eichenau vertreten durch den 1.Bgm. Herrn Peter Münster; Bauort: 82223 Eichenau, Parkstraße 41) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1963, 1963/106, 1969/2, 1968/21, 1968/20, 1968/18, 1968/30, 1963/108, 1963/9, 1962/126, 1962/30, 1962/43 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO- des Ergänzungsbescheides vom 21.12.2020 zu der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 19.05.2020, BV-Nr. 2019-0440 betreffend Erweiterung der "Starzelbachschule" mit Küche, Einrichtungen für eine offene Ganztagesesschule, 3-gruppigen Kinderhort und Errichtung von 27 Pkw-Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1963/5, 1968/12 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Mit dem Ergänzungsbescheid vom 21.12.2020 wurde die Baugenehmigung vom 19.05.2020 um weitere Auflagen ergänzt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Zusatz:

Der Ergänzungsbescheid vom 21.12.2020 zur Baugenehmigung vom 19.05.2020, BV-Nr. 2019-0440 kann mit dessen Anlagen beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. 340 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

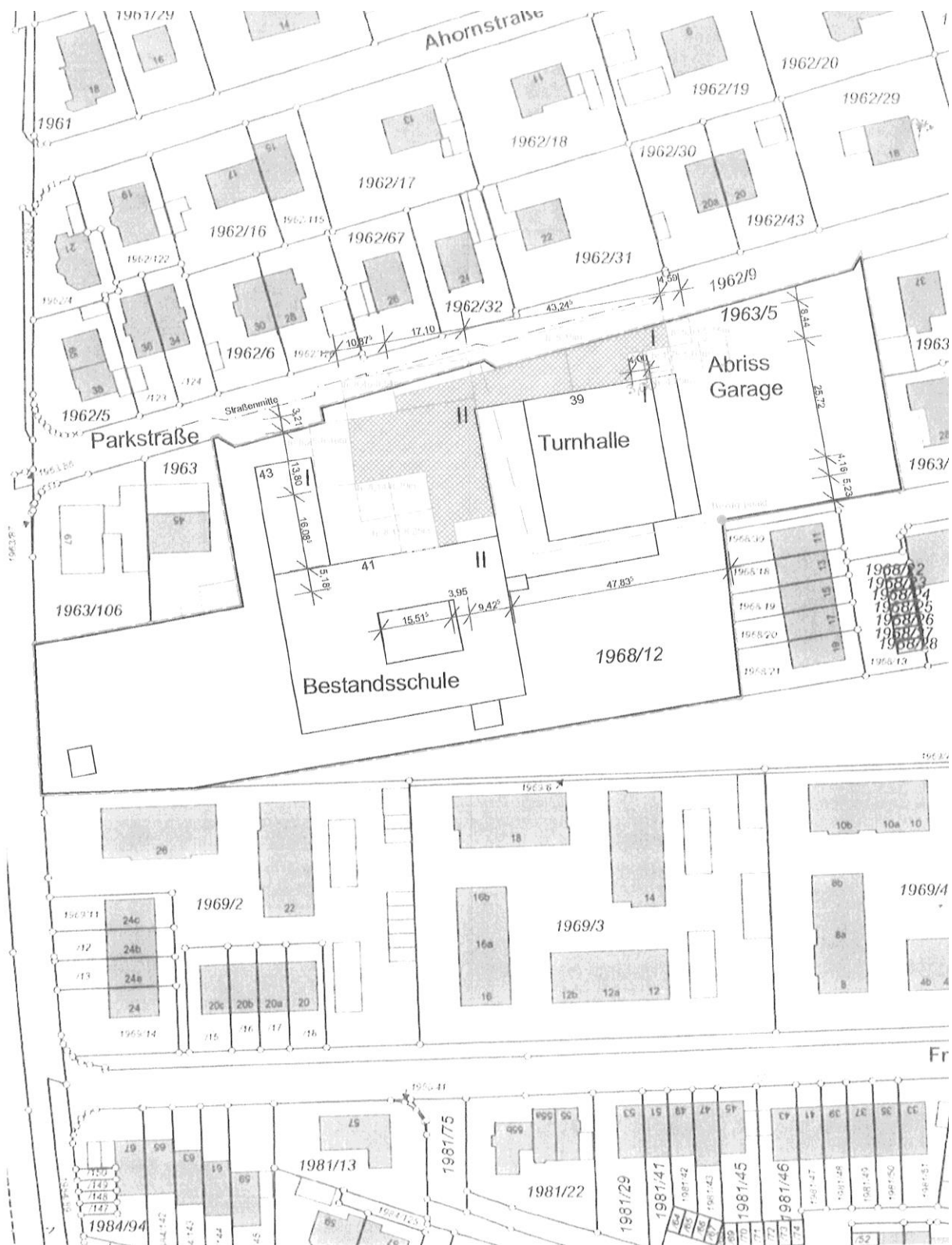
Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 21.12.2020

Galdia
Bauamt

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes



Lageplan M1:1000

Thomas Karmasin
Landrat

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Amperverbandes (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Jahr 2021

I.

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

		<u>TEUR</u>
a)	im Erfolgsplan :	
	in den Erträgen	auf 13.984
	in den Aufwendungen	auf 13.829
b)	im Vermögensplan :	
	in den verfügbaren Deckungsmitteln	auf 7.182
	in den benötigten Mitteln	auf 7.182

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.309.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstentfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Amperverbandes, Josef-Kistler-Weg 20, 82140 Olching, 1. Stock, Zimmer 1.36, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung durch Einsichtnahme).

Olching, den 22.12.2020
Amperverband

Stefan Joachimsthaler
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe – WVA (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Jahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

		<u>TEUR</u>
a)	im Erfolgsplan :	
	in den Erträgen	auf 5.125
	in den Aufwendungen	auf 5.281
b)	im Vermögensplan :	
	in den verfügbaren Deckungsmitteln	auf 3.724
	in den benötigten Mitteln	auf 3.724

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.151.000 EUR festgesetzt.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Amperverbandes, Josef-Kistler-Weg 20, 82140 Olching, 1. Stock, Zimmer 1.36, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht (Auflegung durch Einsichtnahme).

Olching, den 22.12.2020
WVA

Andreas Magg
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Abwasserzweckverband „Obere Maisach“ (Entschädigungssatzung)

Der Abwasserzweckverband „Obere Maisach“ (nachfolgend „Abwasserzweckverband“ genannt), erlässt aufgrund von Art. 26 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i.V.m. Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern folgende **Satzung**:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses. Hierzu zählt auch der Verbandsausschuss, in dem alle ersten Bürgermeister vertreten sind.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht gem. Art. 31 Abs. 2 KommZG geborene Verbandsräte sind, erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Rechnungsprüfungsausschusses ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,-- €.
- (3) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung ehrenamtliche erste Bürgermeister (geborene Mitglieder gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG) sind, erhalten sie für ihre notwendige Teilnahme an Sitzungen als pauschalen Auslagenersatz einen Betrag von 30,-- € für jede Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Entschädigung für die Nutzung der privaten elektronischen Geräte für das Ratsinformationssystem eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100,-- € pro Jahr als IT-Pauschale, sofern sie nicht bereits aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Nutzung ihrer elektronischen Geräte eine vergleichbare Entschädigung erhalten. Die Entschädigung wird erstmals im Jahr der tatsächlichen Inbetriebnahme gewährt. Für die Monate Januar bis April 2026 beträgt die Pauschale für ausscheidende Verbandsräte 35,-- €.
- (5) Verbandsräte, die Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht gem. Art. 31 Abs. 2 KommZG geborene Verbandsräte sind, erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetz.
- (7) Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen werden nur für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen gezahlt.

§ 2

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Vorsitzende des Abwasserzweckverbands erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter des Abwasserzweckverbands eine monatliche Entschädigung in Höhe von 975,-- €.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 3 Entschädigung des Stellvertreters

Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung als Mitglied der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung; sie beträgt monatlich 525,-- €. Mit dieser Entschädigung sind alle Dienstgeschäfte abgegolten.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Abwasserzweckverband „Obere Maisach“ (Entschädigungssatzung) vom 27. April 2018 außer Kraft.

Adelshofen, den 11. Dezember 2020
Abwasserzweckverband
„Obere Maisach“

Robert Bals
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Maisach“

Der Abwasserzweckverband „Obere Maisach“ erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende **Satzung**:

§ 1

§ 7 Abs. 1 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Maisach“ vom 27.04.2018 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung treten durch schriftliche oder mit ihrem Einverständnis durch elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Die Tagesordnung kann spätestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.“

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

Adelshofen, den 11. Dezember 2020
Abwasserzweckverband
„Obere Maisach“

Robert Bals
Verbandsvorsitzender

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung